PSYCHOTHERAPIEVERBÄNDE GESPRÄCHSKREIS II

SITZUNGSPRÄSIDENTIN: DR. HELGA SCHÄFER

VERBAND PSYCHOLOGISCHER PSYCHOTHERAPEUTEN IM BDP E. V. Glinkastr. $5-7 \bullet 10117$ Berlin

Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Vorsitzender : Herr Klaus Kirschner

Platz der Republik 1 11011 Berlin

KORRESPONDENZADRESSE:

Verband Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (VPP) im BDP e.V. Bundesgeschäftsstelle: Glinkastr. 5 - 7 10117 Berlin

Mo, Di, Do u. Fr: 11.00 - 13.00 h Tel.: 030 / 20 63 99 - 0

Fax: 030 / 20 63 99 -12 e-mal: info@vpp.org

Berlin, den 17. 09. 2003

(13) Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung Ausschussdrucksache 0273(27) vom 19.09.03

15. Wahlperiode

Stellungnahme des GKII zur Anhörung des Gesundheitsausschusses am 22.9.03 zum GMG

Ergänzend und unterstützend zur Stellungnahme der Bundes-Psychotherapeuten-Kammer vom 9.September 2003, die dem Gesundheitsausschuss bereits vorliegt, stellen die im GK II zusammengeschlossenen Verbände der Psychotherapeuten fest:

I. Die Repräsentanz der Psychotherapeuten in den Gremien von KVen und der KBV ist durch die neuen gesetzlichen Regelungen gegenüber dem Ist-Zustand verschlechtert:

Begründung:

- 1. Artikel 1, § 80 lautet jetzt:
- "(1) Die Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen wählen in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der Vertreterversammlung. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen. Die Psychotherapeuten wählen ihre Mitglieder der Vertreterversammlung entsprechend Satz 1 und 2 mit der Maßgabe, dass sie höchstens mit einem Zehntel der Mitglieder in der Vertreterversammlung, vertreten sind. Das Nähere zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung,

einschließlich des Anteils der übrigen Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen bestimmt die Satzung."

Dieser Paragraph legt eine inakzeptable Obergrenze und implizit fest, dass die Psychotherapeuten getrennt von allen anderen Mitgliedern der KV wählen müssen. Dies ist der Integration nicht förderlich sondern verhindert gemeinsame Listen mit anderen Arztgruppen.

Außerdem ist nicht mehr explizit geregelt, dass die Psychotherapeuten <u>entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder</u> in der KV repräsentiert sein müssen.

Unsere Forderung:

Am angemessensten wäre <u>die völlige Streichung dieses Satzes</u>. Die getrennte Wahl und die Obergrenze sind nicht nur überflüssig, sondern außerdem diskriminierend.

2. Absatz1a des § 80 lautet jetzt:

"(1a) Der Vorsitzende und jeweils ein Stellvertreter des Vorsitzenden der Kassenärztlichen Vereinigungen sind Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen. Die Mitglieder der Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen wählen in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihren Reihen die weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen. Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kassenärztlichen Vereinigungen entsprechend ihrem jeweiligen Anteil ihrer Mitglieder an der Gesamtzahl der Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigungen berücksichtigt werden

Der Verweis auf Absatz 1 bedeutet für die Psychotherapeuten den Bezug zu der 10prozentigen Obergrenze auch in der KBV-VV.

Nach neuesten Informationen aus der KBV wird \$ 80 von der KBV folgendermaßen ausgelegt: da 34 Mitglieder der neuen VV geborene Mitglieder in der neuen VV sind, werden sie auch nicht gewählt. Es bleiben 26 weitere Mitglieder der neuen VV. **Hiervon** müssten 10% Psychotherapeuten sein! Das würde bedeuten, dass maximal 2 von 60 Mitgliedern der VV in der KBV Psychotherapeuten sein können, da keinerlei Chance besteht, dass ein Psychotherapeut einen Vorstandssitz erhält oder von einer KV-VV benannt würde. Dies ist ein eklatantes und unangemessenes Missverhältnis, das nicht mit einer adäquaten Repräsentanz in Einklang steht.

Der Bezug zu Absatz 1 bedeutet außerdem, dass keine Untergrenze der Repräsentanz festgelegt ist sondern durch die KBV per Satzung definiert werden kann. Hier muss der Gesetzgeber klarstellen, welche Repräsentanz er sich wünscht.

Unsere Forderung:

In § 80 Absatz 1a muss der Satz eingefügt werden:

"In der VV der KBV sind die Psychotherapeuten <u>entsprechend ihrem Anteil an den Mitgliedern der KVen</u> bezogen auf die <u>Gesamtzahl der Mitglieder in der KBV-VV</u> vertreten."

3. in Artikel 2 § 79 wird ferner die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf 3 begrenzt. Obwohl in den KVen und insbesondere in der KBV die Bereitschaft bestand, auch einen Psychotherapeuten in dem 5-köpfigen Vorstand vorzusehen, ist damit diese Möglichkeit verbaut.

Unsere Forderung:

Der KBV und den KVen soll wenigstens die Möglichkeit gegeben werden, durch Satzungsregelung die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf 5 zu erhöhen.

II. Der Zugang zu Psychotherapie für Patienten wird erschwert

Begründung:

Da die psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten keine Überweisungen machen dürfen, wären deren Patienten bei der Notwendigkeit eines späteren Arztbesuchs gezwungen, weitere 10 € zu bezahlen. Diese Zuzahlungsregelung stellt für Psychotherapie - Patienten dann eine besondere Härte dar, wenn sie ohne Überweisung zum Psychotherapeuten kommen, was viele aus Diskretionsgründen tun.

Unsere Forderung:

Da die Schwelle, zum Psychotherapeuten ohnehin hoch ist, sollen keine weiteren Hürden eingebaut werden.

III. Die Einbeziehung der Fachkompetenz der Psychotherapeuten bei der Bewertung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus ist bisher im Gesetz versäumt.

Unsere Forderung:

Um diesem Versäumnis abzuhelfen, muss für die Bundespsychotherapeutenkammer ein Antragsrecht wie für die Bundesärztekammer eingeführt werden.

IV Psychotherapeuten sind bisher nicht explizit in die Regelungen zum elektronischen Datenverkehr einbezogen.

Unsere Forderung:

Der Gesetzgeber sollte hier explizit feststellen, dass Psychotherapeuten im Absatz 291a Abs. 4 Nr. 1 und 2 SGB V einbezogen sind. Die gleichberechtigte Leistungserbringung durch Psychotherapeuten wäre ohne eine entsprechende Regelung unbegründeterweise erschwert.

Entsprechend sollte auch im § 291a Abs. 7 die Bundespsychotherapeutenkammer als eine Institution aufgeführt werden, die bei Fragen des Datenschutzes einzubeziehen ist.

V Die Chance für lange notwendige Reformen der psychotherapeutischen Versorgung für Kinder und Jugendliche wird verpasst:

Begründung: Die psychotherapeutische Versorgung mit Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie ist nicht sicher gestellt.

Unsere Forderung:

Eine getrennte Bedarfsplanung für Erwachsenen-Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten würde diesen Mangel mildern. Trotz jahrelanger Forderungen nach einer solchen Regelung verstreicht mit dieser Reform wieder eine Chance, eine unbedingt notwendige gesetzliche Regelung zu erlassen.

Zusammenfassend ist festzustellen:

Die vom Gesetzgeber durch das Psychotherapeutengesetz vor wenigen Jahren auf den Weg gebrachte Integration der Psychotherapeuten wird durch die gefundenen Regelungen nicht gefördert, sondern z.T. erschwert und z.T. unmöglich gemacht.

Der GKII hat sich im gesamten Gesetzgebungsverfahren mit vielen Vorschlägen dazu eingebracht, wie die psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung und die Repräsentanz der Psychotherapeuten in allen Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung verbessert werden kann. Davon ist im Gesetzentwurf fast nichts aufgegriffen worden.

Wir Psychotherapeuten müssen feststellen: durch diesen Gesetzentwurf wird die Integration der Psychotherapeuten gegenüber dem Ist-Zustand sogar noch verschlechtert und wird nicht gelingen. Dies wird Auswirkungen auf die psychotherapeutische Versorgung der Bevölkerung haben, denn der Sachverstand der Psychotherapeuten wird in Zukunft in den entsprechenden Gremien nicht oder kaum mehr vorhanden sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helga Schäfer

(derzeitige Sitzungspräsidentin)

Verbände Gesprächskreis II:

Arbeitsgemeinschaft für Verhaltensmodifikation e.V. (AVM)

Arbeitsgemeinschaft Psychotherapeutischer Fachverbände (AGPF)

Berufsverband der approbierten Gruppenpsychotherapeuten (BAG)

Berufsverband der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten e.V. (**BKJ**)

Bundesverband der Krankenhauspsychotherapeuten (**BVK-P**)

Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten (**BVVP**)

Bundesvereinigung Verhaltenstherapie im Kindes- und Jugendalter e.V. (BVKJ)

Deutsche Fachgesellschaft für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie e.V. (DFT)

Deutscher Fachverband für Verhaltenstherapie (**DVT**)

Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychologie (**DGAP**)

Deutsche Gesellschaft für Analytische Psychotherapie und Tiefenpsychologie (**DGAPT**)

Deutsche Gesellschaft für Individualpsychologie (**DGIP**)

Deutsche Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (**DGPT**)

Deutsche Gesellschaft für Psychologie (**DGPs**)

Deutsche Gesellschaft für psychologische Schmerztherapie und –forschung (**DGPSF**)

Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung e.V. (**DGfS**)

Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie (**DGVT**)

Deutsche Psychoanalytische Gesellschaft (**DPG**)

Deutsche Psychoanalytische Vereinigung (**DPV**)

Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie (**DPGG**)

Gesellschaft für Neuropsychologie (GNP)

Gesellschaft für wissenschaftliche Gesprächspsychotherapie (GwG)

Gesellschaft zur Förderung der Methodenvielfalt in der Psychologischen Psychotherapie e.V. (GMVPP)

Milton Erickson Gesellschaft für Klinische Hypnose (M.E.G.)

Neue Gesellschaft für Psychologie (**NGfP**)

Sektion Analytische Gruppenpsychotherapie im **DAGG** (Deutscher Arbeitskreis für Gruppentherapie und Gruppendynamik)

Verband für Integrative Verhaltentherapie (**VIVT**)

Verband Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten im BDP e.V. (VPP)

Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten (VAKJP)